

Stadt Sternberg

Niederschrift öffentlich

ord. Sitzung der Stadtvertretung Sternberg

| | |
|------------------------|--|
| Sitzungstermin: | Mittwoch, 27.03.2024 |
| Sitzungsbeginn: | 19:00 Uhr |
| Sitzungsende: | 20:07 Uhr |
| Ort, Raum: | Rathaussaal Sternberg, Am Markt 1, 19406 Sternberg |

Anwesend

Vorsitz

Eckhardt Fichelmann

Mitglieder

Klaus Augustat
Oliver Borat
Hans-Peter Biemann
Marion Müller
Matthias Ratke
Jörg Rettig
Mathias Schwarz
Andreas Stoecker
Dirk-Egbert Unger
Sven Parwulski
Andreas Göschel
Thomas Dolejs

Gäste

Kathrin Haese

Verwaltung

Olaf Steinberg

Abwesend

Mitglieder

| | |
|--------------------|--------------|
| Dietlind Schöttler | entschuldigt |
| Sabine Schürer | entschuldigt |

Gäste:

Wolfgang Blasko – Seniorenbeirat

Armin Taubenheim – Sternberger Stiftung für Denkmalschutz, Heimatpflege und

Kultur

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung und Begrüßung
- 2 Feststellen der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 3 Verpflichtung einer neuen Stadtvertreterin
- 4 Bestätigung der Tagesordnung
- 5 Billigung der Sitzungsniederschrift vom 29.11.2023
- 6 Jahresbericht des Seniorenbeirates
- 7 Jahresbericht der Sternberger Stiftung für Denkmalschutz, Heimatpflege und Kultur
- 8 Bericht der Bürgermeisterin mit anschließender Einwohner- und Stadtvertreterfragestunde
- 9 Beratung und Verabschiedung von Beschlussvorlagen
 - 9.1 1. Nachtragshaushalt der Stadt Sternberg für das Haushaltsjahr 2024 BV-427-2024
 - 9.2 Beschluss über die Anpassung der Aufwandsentschädigung für Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Sternberg BV-419-2024
 - 9.3 Beratung und Beschluss über die Behandlung der Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) und Entwurfsbeschluss der 3. Änderung und Ergänzung des Flächennutzungsplans der Stadt Sternberg BV-430-2024
 - 9.4 Beratung und Beschluss über die Behandlung der Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) und Entwurfsbeschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 22 „Solarpark Sternberg 110 m an der Bahn“ der Stadt Sternberg BV-431-2024
 - 9.5 Beratung und Beschluss über die Behandlung der Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) und Entwurfsbeschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 23 „Solarpark Sternberg am Gewerbegebiet Rachower Moor“ der Stadt Sternberg BV-432-2024
 - 9.6 Antrag der Linken-Fraktion zur Neubesetzung der Wahlstelle für den Ausschuss für Sozial- und Bildungswesen
Anlage

- 9.7 Antrag der Linken-Fraktion zur Neubesetzung der Wahlstellen für den Ausschuss für Tourismus, Kultur, Umwelt und Ordnung
Anlage
- 9.8 Antrag der Linken-Fraktion zur Neubesetzung einer Wahlstelle zur Vertretung für den Hauptausschuss
Anlage
- 10 Sonstiges

Nichtöffentlicher Teil

- 11 Sonstiges

Protokoll

Öffentlicher Teil

1 Eröffnung und Begrüßung

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und begrüßt die Mitglieder der Stadtvertretung, die Bürgermeisterin und Mitarbeiter der Verwaltung, die Gäste und Einwohnerinnen und Einwohner.

2 Feststellen der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit

Zur Sitzung wurde ordnungsgemäß geladen. Von 15 Mitgliedern der Stadtvertretung sind 13 anwesend, zwei fehlen entschuldigt. Die Stadtvertretung ist beschlussfähig.

3 Verpflichtung einer neuen Stadtvertreterin

Frau Schöttler ist nicht anwesend, so dass eine Verpflichtung entfällt.

4 Bestätigung der Tagesordnung

Herr Fichelmann teilt mit, dass ihm von der Bürgermeisterin mitgeteilt wurde, dass der Top 9.1 „1. Nachtragshaushalt der Stadt Sternberg für das Haushaltsjahr 2024 BV-427-2024“ seitens der Verwaltung von der Tagesordnung genommen wird.
Die geänderte Tagesordnung wird bei 12 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung beschlossen.

5 Billigung der Sitzungsniederschrift vom 29.11.2023

Die Sitzungsniederschrift wird mit 12 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung gebilligt.

6 Jahresbericht des Seniorenbeirates

Der Bericht liegt dem Protokoll bei.

7 Jahresbericht der Sternberger Stiftung für Denkmalschutz, Heimatpflege und Kultur

Herr Taubenheim berichtet über die Aktivitäten der Stiftung seit ihrer Gründung im Dezember 2022. Er erläutert das Wesen und Anliegen der Stiftung und berichtet über die durchgeführten Sitzungen.

8 Bericht der Bürgermeisterin mit anschließender Einwohner- und Stadtvertreterfragestunde

Der Bericht liegt dem Protokoll bei.

9 Beratung und Verabschiedung von Beschlussvorlagen

9.1 1. Nachtragshaushalt der Stadt Sternberg für das Haushaltsjahr 2024 **BV-427-2024**

Der Tagesordnungspunkt wurde von der Tagesordnung genommen.

Beschluss:

Die Stadtvertretung beschließt die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2024.

Sachverhalt:Die Stadtvertretung hat gemäß § 48 Abs. 2 Ziffer 2 KV M-V eine Nachtragssatzung zu erlassen, wenn

- im Ergebnishaushalt bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen bei einzelnen Aufwandspositionen in einem im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen erheblichen Umfang getätigt werden sollen oder müssen; entsprechendes gilt im Finanzhaushalt für Auszahlungen oder
- bisher nicht veranschlagte Auszahlungen für Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen geleistet werden sollen.

Als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziffer 3 KV M-V sind bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen bei einzelnen Aufwandspositionen, wenn sie 2 v.H. der ordentlichen Aufwendungen übersteigen. Entsprechend gilt die Erheblichkeitsgrenze für die Auszahlungen im Finanzhaushalt. Als geringfügig im Sinne des § 48 Abs.3 Ziffer 1 KV M-V gelten Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sowie unabweisbare Aufwendungen und Auszahlungen für Instandsetzungen an Bauten und Anlagen, wenn sie 10,0 T € nicht übersteigen.

Abstimmungsergebnis:

| Ja-Stimmen | Nein-Stimmen | Enthaltungen |
|------------|--------------|--------------|
| 0 | 0 | 0 |

9.2 Beschluss über die Anpassung der Aufwandsentschädigung für Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Sternberg **BV-419-2024**

Beschluss:

Die Stadtvertretung Sternberg beschließt die Anpassung der Aufwandsentschädigung für Funktionsinhaber der Freiwilligen Feuerwehr zum 1. Januar 2024 entsprechend der in der Anlage beigefügten Tabelle. Die erforderlichen Mittel sind in die Nachtragshaushaltsplanung für 2024 einzustellen.

| Funktion | Bisherige Regelung in € | Vorschlag in € | Höchstsatz EntSchVO in € |
|------------------------------|-------------------------|-----------------------|--------------------------|
| Wehrführer | 170,00 | 250,00 | 250,00 § 2 (1) Nr. 5 |
| Stellvertretender Wehrführer | 85,00 | 125,00 | 140,00 § 2 (2) |
| Mitglied der Wehrführung in | 20,00 | 20,00 – 100,00 | keine Angabe |

| | | | |
|---|-------|---------------|-------------------------|
| beteiligter Funktion | | | § 5 (1) |
| Schrift- und Verwaltungswart / Fox112 - Beauftragter | 25,00 | 25,00 | keine Angabe § 5 (1) |
| Jugendwarte | 60,00 | 125,00 | 125,00 § 5 (2) Nr. 4 |
| Jugendwart Kinderabteilung | 30,00 | 50,00 | keine Angabe § 5 (1) |
| Fahrzeug- und Gerätewart | 50,00 | 100,00 | 100,00 § 5 (2) Nr. 5 |
| Gruppenführer | 20,00 | 30,00 | keine Angabe § 5 (1) |
| Atenschutzgerätewarte (nur nach Lehrgangsabschluß) | 20,00 | 30,00 | keine Angabe § 5 (1) |

Bei Ausführung von mehreren Funktionen wird die jeweils höhere Entschädigung erstattet. Bei "keine Angabe" greift § 5 Abs. 1 Satz 1 der FwEntschVO: "Personen mit besonderen Aufgaben können gemäß § 24 Absatz 2 Satz 2 Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V Aufwandsentschädigungen in angemessener Höhe gezahlt werden." Diese wird nach Aufwand und Bewertung des Aufwandes eingeschätzt.

Mitglieder der aktiven Feuerwehr, die eine Stellvertreterfunktion wahrnehmen, können nach § 2 Abs. 2 der FwEntschVO M-V 50 % der zu gewährenden Entschädigung für Funktionsinhaber erhalten.

Sachverhalt:

Am 11. Dezember 2023 wurde die Verordnung über die Aufwands- und Verdienstausfallentschädigung für die ehrenamtlich Tätigen der Freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren in M-V (Feuerwehrentschädigungsverordnung – FwEntschVO M-V) neu erlassen. Die letzte Anpassung der Entschädigungssätze erfolgte im Jahr 2014. In der VO werden die Höchstsätze der Aufwandsentschädigungen für Funktionsträger neu geregelt. Nach der Anpassung verschiedener Entschädigungen für ehrenamtlich Tätige in vielen Bereichen besteht zwischenzeitlich auch der Bedarf, die bisherigen Sätze für Funktionsinhaber der FFW an die aktuellen Herausforderungen anzupassen. Mit der Neuregelung von 2023 besteht wiederum auch die Möglichkeit, Personen mit besonderen Aufgaben in der Wehr eine angemessene Entschädigung zu gewähren. Es wird vorgeschlagen, die Anpassung der Aufwandsentschädigung entsprechend der in der Anlage befindlichen tabellarischen Aufzählung anzupassen.

Abstimmungsergebnis:

| Ja-Stimmen | Nein-Stimmen | Enthaltungen |
|------------|--------------|--------------|
| 12 | 1 | 0 |

-
- 9.3** Beratung und Beschluss über die Behandlung der Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) und Entwurfsbeschluss der 3. Änderung und Ergänzung des Flächennutzungsplans der Stadt Sternberg **BV-430-2024**

Beschluss:

Die Stadtvertretung der Stadt Sternberg beschließt:

1. Die eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurden geprüft und deren Behandlung wird entsprechend den jeweiligen

Empfehlungen in der Abwägungstabelle (Anlage 1) beschlossen.

2. Der Planentwurf der 3. Änderung und Ergänzung des Flächennutzungsplans der Stadt Sternberg wird in der vorliegenden Fassung vom Februar 2024 beschlossen. Der Entwurf der Begründung nebst Umweltberichte sowie deren Anlagen werden in der vorliegenden Fassung vom Februar 2024 gebilligt.
3. Der Entwurf der 3. Änderung und Ergänzung des Flächennutzungsplans der Stadt Sternberg mit der Begründung und Umweltbericht einschließlich der wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind nach § 3 Abs. 2 BauGB im Internet zu veröffentlichen und die nach § 4 Absatz 2 Beteiligten sollen von der Veröffentlichung im Internet auf elektronischem Weg benachrichtigt werden. Die Internetseite oder Internetadresse, unter der die genannten Unterlagen eingesehen werden können, die Dauer der Veröffentlichungsfrist sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind vor Beginn der Veröffentlichungsfrist ortsüblich bekannt zu machen. Es ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden können, dass Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden sollen, bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und welche anderen leicht zu erreichenden Zugangsmöglichkeiten nach Satz 2 bestehen. Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ist mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht wurden, aber hätte geltend gemacht werden können.
4. Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sind die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zu dem Planentwurf und zu dem Begründungsentwurf einzuholen.

Sachverhalt:

Mit Beschluss vom 15.06.2022 hat die Stadtvertretung der Stadt Sternberg die Aufstellung der 3. Änderung und Ergänzung des Flächennutzungsplans der Stadt Sternberg beschlossen. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde den gesetzlichen Bestimmungen des Baugesetzbuches entsprechend durchgeführt. Der Inhalt der im Ergebnis der Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen ist in der als Anlage 1 beigefügten Abwägungstabelle aufgeführt. Die Stellungnahmen wurden geprüft; sie sollen entsprechend den jeweiligen Empfehlungen in der Abwägungstabelle behandelt werden. Zu dem Planungsinhalt der vorliegenden 3. Änderung und Ergänzung des Flächennutzungsplans sind im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB keine Stellungnahmen eingegangen. Nach den durchgeführten frühzeitigen Beteiligungen der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte die Erstellung der Entwurfsunterlagen unter Berücksichtigung der eingegangenen Hinweise und Anregungen. Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sind der Entwurf des Bauleitplans einschließlich der Begründung sowie der wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen zu veröffentlichen und die nach § 4 Absatz 2 Beteiligten sollen von der Veröffentlichung im Internet auf elektronischem Weg benachrichtigt werden. Die Internetseite oder Internetadresse, unter der die genannten Unterlagen eingesehen werden können, die Dauer der Veröffentlichungsfrist sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind vor Beginn der Veröffentlichungsfrist ortsüblich bekannt zu machen. Es ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden können, dass Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden sollen, bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und welche anderen leicht zu erreichenden Zugangsmöglichkeiten nach Satz 2 bestehen. Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sind die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu Planentwurf und Begründung einzuholen, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann.

Abstimmungsergebnis:

| Ja-Stimmen | Nein-Stimmen | Enthaltungen |
|------------|--------------|--------------|
| 9 | 0 | 4 |

9.4 Beratung und Beschluss über die Behandlung der Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) und Entwurfsbeschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 22 „Solarpark Sternberg 110 m an der Bahn“ der Stadt Sternberg **BV-431-2024**

Beschluss:

Die Stadtvertretung der Stadt Sternberg beschließt:

1. Die eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurden geprüft und deren Behandlung wird entsprechend den jeweiligen Empfehlungen in der Abwägungstabelle (Anlage 1) beschlossen.
2. Der Planentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 22 „Solarpark Sternberg 110 m an der Bahn“ bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), den textlichen Festsetzungen (Teil B) sowie dem Vorhaben- und Erschließungsplan wird in der vorliegenden Fassung vom Februar 2024 beschlossen. Der Entwurf der Begründung nebst Umweltbericht sowie dessen Anlagen werden in der vorliegenden Fassung vom Februar 2024 gebilligt.
3. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 22 „Solarpark Sternberg 110 m an der Bahn“ mit der Begründung und Umweltbericht einschließlich der wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind nach § 3 Abs. 2 BauGB im Internet zu veröffentlichen und die nach § 4 Absatz 2 Beteiligten sollen von der Veröffentlichung im Internet auf elektronischem Weg benachrichtigt werden. Die Internetseite oder Internetadresse, unter der die genannten Unterlagen eingesehen werden können, die Dauer der Veröffentlichungsfrist sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind vor Beginn der Veröffentlichungsfrist ortsüblich bekannt zu machen. Es ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden können, dass Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden sollen, bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und welche anderen leicht zu erreichenden Zugangsmöglichkeiten nach Satz 2 bestehen.
4. Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sind die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zu dem Planentwurf und zu dem Begründungsentwurf einzuholen.

Sachverhalt:

Mit Beschluss vom 15.06.2022 hat die Stadtvertretung der Stadt Sternberg die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 22 „Solarpark Sternberg 110 m an der Bahn“ beschlossen. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde den gesetzlichen Bestimmungen des Baugesetzbuches entsprechend durchgeführt. Der Inhalt der im Ergebnis der Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen ist in der als Anlage 1 beigefügten Abwägungstabelle aufgeführt. Die Stellungnahmen wurden geprüft; sie sollen entsprechend den jeweiligen Empfehlungen in der Abwägungstabelle behandelt werden. Zu dem Planungsinhalt des vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplans sind im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB keine Stellungnahmen eingegangen.

Nach den durchgeführten frühzeitigen Beteiligungen der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte die

Erstellung der Entwurfsunterlagen unter Berücksichtigung der eingegangenen Hinweise und Anregungen.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sind der Entwurf des Bauleitplans einschließlich der Begründung sowie der wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen zu veröffentlichen und die nach § 4 Absatz 2 Beteiligten sollen von der Veröffentlichung im Internet auf elektronischem Weg benachrichtigt werden.

Die Internetseite oder Internetadresse, unter der die genannten Unterlagen eingesehen werden können, die Dauer der Veröffentlichungsfrist sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind vor Beginn der Veröffentlichungsfrist ortsüblich bekannt zu machen.

Es ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden können, dass Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden sollen, bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und welche anderen leicht zu erreichenden Zugangsmöglichkeiten nach Satz 2 bestehen.

Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sind die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu Planentwurf und Begründung einzuholen, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann.

Abstimmungsergebnis:

| Ja-Stimmen | Nein-Stimmen | Enthaltungen |
|------------|--------------|--------------|
| 8 | 0 | 5 |

-
- 9.5** Beratung und Beschluss über die Behandlung der Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) und Entwurfsbeschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 23 „Solarpark Sternberg am Gewerbegebiet Rachower Moor“ der Stadt Sternberg **BV-432-2024**

Beschluss:

Die Stadtvertretung der Stadt Sternberg beschließt:

1. Die eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurden geprüft und deren Behandlung wird entsprechend den jeweiligen Empfehlungen in der Abwägungstabelle (Anlage 1) beschlossen.
2. Der Planentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 23 „Solarpark Sternberg am Gewerbegebiet Rachower Moor“ bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), den textlichen Festsetzungen (Teil B) sowie dem Vorhaben- und Erschließungsplan wird in der vorliegenden Fassung vom Februar 2024 beschlossen. Der Entwurf der Begründung nebst Umweltbericht sowie dessen Anlagen werden in der vorliegenden Fassung vom gebilligt.
3. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 23 „Solarpark Sternberg am Gewerbegebiet Rachower Moor“ mit der Begründung und Umweltbericht einschließlich der wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind nach § 3 Abs. 2 BauGB im Internet zu veröffentlichen und die nach § 4 Absatz 2 Beteiligten sollen von der Veröffentlichung im Internet auf elektronischem Weg benachrichtigt werden. Die Internetseite oder Internetadresse, unter der die genannten Unterlagen eingesehen werden können, die Dauer der Veröffentlichungsfrist sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind vor Beginn der Veröffentlichungsfrist ortsüblich bekannt zu machen. Es ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden können, dass Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden sollen, bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und welche anderen leicht zu erreichenden Zugangsmöglichkeiten nach Satz 2 bestehen.
4. Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sind die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher

Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zu dem Planentwurf und zu dem Begründungsentwurf einzuholen.

Sachverhalt:

Mit Beschluss vom 15.06.2022 hat die Stadtvertretung der Stadt Sternberg die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 23 „Solarpark Sternberg am Gewerbegebiet Rachower Moor“ beschlossen.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde den gesetzlichen Bestimmungen des Baugesetzbuches entsprechend durchgeführt.

Der Inhalt der im Ergebnis der Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen ist in der als Anlage 1 beigefügten Abwägungstabelle aufgeführt. Die Stellungnahmen wurden geprüft; sie sollen entsprechend den jeweiligen Empfehlungen in der Abwägungstabelle behandelt werden.

Zu dem Planungsinhalt des vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplans sind im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB keine Stellungnahmen eingegangen.

Nach den durchgeführten frühzeitigen Beteiligungen der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte die Erstellung der Entwurfsunterlagen unter Berücksichtigung der eingegangenen Hinweise und Anregungen.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sind der Entwurf des Bauleitplans einschließlich der Begründung sowie der wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen zu veröffentlichen und die nach § 4 Absatz 2 Beteiligten sollen von der Veröffentlichung im Internet auf elektronischem Weg benachrichtigt werden.

Die Internetseite oder Internetadresse, unter der die genannten Unterlagen eingesehen werden können, die Dauer der Veröffentlichungsfrist sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind vor Beginn der Veröffentlichungsfrist ortsüblich bekannt zu machen.

Es ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden können, dass Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden sollen, bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und welche anderen leicht zu erreichenden Zugangsmöglichkeiten nach Satz 2 bestehen.

Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sind die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu Planentwurf und Begründung einzuholen, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann.

Abstimmungsergebnis:

| Ja-Stimmen | Nein-Stimmen | Enthaltungen |
|------------|--------------|--------------|
| 8 | 0 | 5 |

9.6 Antrag der Linken-Fraktion zur Neubesetzung der Wahlstelle für den Ausschuss für Sozial- und Bildungswesen

Frau Schöttler wird einstimmig gewählt.

9.7 Antrag der Linken-Fraktion zur Neubesetzung der Wahlstellen für den Ausschuss für Tourismus, Kultur, Umwelt und Ordnung

Frau Schöttler wird einstimmig gewählt.

9.8 Antrag der Linken-Fraktion zur Neubesetzung einer Wahlstelle zur Vertretung für den Hauptausschuss

Frau Schöttler wird einstimmig gewählt.

10 Sonstiges

Vorsitz:

Eckhardt Fichelmann

Protokollführung:

Olaf Steinberg